

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines/Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen der Sigrist – Photometer AG (Lieferant) und ihren Kunden (Besteller) und sind verbindlich, wenn sie im Angebot bzw. in Produkt- und Preislisten oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Anderslautende, entgegenstehende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt wird der Verkehr per E-Mail.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 1.5 Der Lieferant behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen Fassungen dieser AGB in anderer als deutscher Sprache gilt dieser deutsche Text als massgebend.
- 1.6 Diese AGB gelten ab 1. September 2024 und ersetzen alle bisherigen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 1.7 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Alle weiteren Erklärungen des Lieferanten sind – falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – unverbindlich und freibleibend. Angebote die keine Annahmefrist (Gültigkeit) enthalten, sind unverbindlich.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Pläne & technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge des Lieferanten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich und können ohne Voranzeige geändert werden. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat, vor.

Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte ohne Vorbehalt und ist weder dazu berechtigt noch wird sie diese Unterlagen ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind

Obige Regelungen gelten gleichermassen für sämtliche Immaterialgüterrechte einer Vertragspartei, auf welche die jeweils andere im Rahmen des Vertrags Zugriff erhält.

4. Preise

4.1 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich alle Preise des Lieferanten netto, in der gemäss Auftragsbestätigung bestimmten Währung oder falls nicht angegeben in Schweizer Franken, exklusiv MWST, ab Werk, ohne Verpackung sowie ohne irgendwelche Abzüge.

4.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere aufgrund geänderter Lohnkosten, Materialpreise oder anderer Produktionskosten sowie aufgrund von Wechselkursen, Währungsvorschriften und geänderten Pflichten oder anderen Gründen, die nicht unter Kontrolle des Lieferanten stehen, zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung ändern, so behält sich diese eine jederzeitige Preisanpassungen vor.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.4 genannten Gründen verlängert wird oder wenn die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung sind Zahlungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen zu leisten.

5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Rechnung innert 30 Tagen nach Lieferung zu bezahlen. Der Lieferant hat jedoch jederzeit das Recht, die Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% zu entrichten. Dieses Recht wird durch die Gewährung einer Stundung nicht ausgeschlossen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung jeglichen weiteren Schadens ausdrücklich vor.

5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Erfüllungsort für sämtliche vom Besteller zu erbringenden Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei sämtlichen Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich oder nützlich sind, auf erstes Verlangen hin und auf eigene Kosten mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferanten mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Regulierungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle erforderlichen oder nützlichen Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird, und auch sämtliche Handlungen unterlassen, die dazu geeignet sind, den Eigentumsanspruch des Lieferanten beeinträchtigen oder aufheben zu können.

7. Lieferung / Lieferfrist

- 7.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten FCA ab Werk des Lieferanten, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen, sowie einer etwaigen Nacherfüllung ist.
- 7.2 Die Lieferfrist richtet sich nach dem Vertrag und beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligung eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung des Lieferanten an den Besteller für Lieferung ab Werk des Lieferanten abgesandt worden ist.
- 7.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne gegenteilige Vereinbarung zulässig.
- 7.4 Die Lieferfrist verlängert sich ohne weiteres angemessen:
- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig und vollständig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder einem Dritten (inkl. Unterlieferanten) entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, terroristische Anschläge, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausfall von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse; oder
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.5 Wird der (allenfalls gemäss Ziff. 7.4 angemessen verlängerte) Liefertermin überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern und soweit dann eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde und der Besteller einen direkten Schaden als Folge dieser Verspätung im Detail belegen kann. Diese Entschädigung darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge des Verzugs vorausgesehen hat (die nachfolgenden Bestimmungen zur maximalen Verzugsentschädigung finden unbeschadet davon Anwendung). Wird dem Besteller innert angemessener Frist durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt jeglicher Anspruch auf eine Verzugsentschädigung automatisch dahin.

Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung oder Schadenersatz in diesem Zusammenhang. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung, hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Erst wenn diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten wird, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme in diesem Fall wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen, nach Rückgabe erfolgter Lieferungen auf Kosten des Bestellers, zurückzufordern.

- 7.6 Wegen Verspätungen der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Insbesondere ausgeschlossen sind sämtliche weitergehenden Schadenersatzansprüche jeglicher Art. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk des Lieferanten auf den Besteller über.
- 8.2 Wir der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk des Lieferanten vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Vorschriften Export / Import

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant die jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Regularien zum Verkauf, Export / Import (inklusive Lizenzerfordernisse für Export und Import), Transport sowie über die Verwendung von Gütern oder ähnliche Vorschriften, einzuhalten hat. Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt, gelieferte Güter auf eine Art zu verwenden, veräussern, übertragen oder sonst wie zugänglich zu machen, die in einer (möglichen) Verletzung dieser Gesetze, Verordnung und Regularien resultiert oder resultieren kann.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen vor Versand stichprobeweise prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferung der Ware sofort bei Annahme auf eventuelle sichtbare Beschädigungen und Vollständigkeit hin zu prüfen, auf dem Lieferschein zu vermerken und dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Andere Beschädigungen müssen dem Lieferanten schriftlich und substantiiert innert 7 Tagen gemeldet werden. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich und wirtschaftlich vertretbar zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Die Nachbesserung erfolgt am Erfüllungsort. Der Transport und ggf. anderweitig mit dem Rückversand in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Exportverzollung) des nachzubessernden Materials vom Besteller in das Werk des Lieferanten gehen vollständig zu Lasten des Bestellers. Bei gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängeln trägt der Lieferant die Kosten für den Versand des nachgebesserten Materials vom Werk des Lieferanten an den Besteller sowie ggf. anderweitige mit diesem Versand in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Exportverzollung). Bei Nachbesserung am Ort der Sache hat der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten (Reisekosten etc.) vollständig zu übernehmen.

- 10.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 10.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Recht und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 sowie in Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1 Mängel, welche erst nach der Prüffrist gemäss Ziff. 10.2 erkennbar sind, hat der Besteller sofort, spätestens aber innert 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich und angemessen substantiiert zu rügen. Die Mängelrechte für Mängel, welche verspätet gerügt werden, sind verwirkt.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferungen ab Werk des Lieferanten.

Zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung sind Wartungen jederzeit zwingend nach Wartungsplan, ausschliesslich durch dafür geschultes Personal und nur mit originalen Ersatzteilen des Lieferanten durchzuführen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig und sofort, wenn der Besteller oder Dritte selbst Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle notwendigen und geeigneten oder nützlichen Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf rechtzeitige schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung gemäss dieser Ziff. 11.3.

Der Transport und ggf. anderweitig mit dem Rückversand in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Exportverzollung) des nachzubessernden Materials vom Besteller in das Werk des Lieferanten gehen vollständig zu Lasten des Bestellers. In Garantiefällen trägt der Lieferant die Kosten für den Versand des nachgebesserten Materials vom Werk des Lieferanten an den Besteller sowie ggf. anderweitige mit diesem Versand in Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Exportverzollung). Bei Nachbesserung am Ort der Sache hat der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten (Reisekosten etc.) vollständig zu übernehmen.

- 11.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten und der Lieferant hat Anspruch eine solche Nachbesserung zu leisten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur falls diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise gelingt, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Der Anspruch auf Wandelung (Art. 205 OR) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur falls der Mangel derart schwerwiegend ist, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen und Leistungen zum bekannten gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderndem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 11.5 Verbrauchsmaterialien, welche einem Verschleiss unterliegen (z.B. Glasteile, Dichtungen, Lichtquellen, Sicherungen, elektrochemische Sonden, Trockenmittel, Speichermedien) sind von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind auch sämtliche Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Besteller zu vertreten hat. Überdies haftet der Lieferant nur für Schäden, die er bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat.

- 11.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Recht oder Ansprüche ausser den in Ziff. 11.1 bis 11.6. ausdrücklich genannten.

12. Schutz- und Urheberrecht

- 12.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) ergeben, haftet der Lieferant nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum oder Nutzungsrecht des Bestellers oder einem mit ihm, direkt oder indirekt, verbundenen Unternehmens steht oder stand.

- 12.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet der Lieferant nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder im entsprechenden Amt der Schweiz, von Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

- 12.3 Der Besteller muss den Lieferanten unverzüglich vom bekanntwerden (angeblicher) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf erstes Verlangen des Lieferanten (soweit möglich und zulässig), hat der Besteller die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch aussergerichtlich) dem Lieferanten zu überlassen. Falls dies vom Lieferanten nicht verlangt oder nicht möglich und zulässig ist, bedarf jeglicher Vergleich oder ähnliche Einigung zwischen dem Besteller und dem Dritten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten (die nicht unbillig verweigert werden darf), ansonsten jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen ist.
- 12.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat oder den Lieferanten nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 12.5 Ansprüche des Bestellers sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Güter gemäss der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers angefertigt wurden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht vom Lieferanten stammenden oder freigegebenen Sache (einschliesslich Software) folgt oder die Lieferung nicht vertrags- und instruktionsgemäss verwendet wird.

13. Geheimhaltung

- 13.1 «Vertrauliche Informationen» sind alle durch den Lieferanten zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.
- 13.2 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum des Lieferanten und sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weitergabe durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten dürften vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden. Der Besteller, oder Kunden des Bestellers, sind ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Lieferungen zurückzubauen oder die Lieferungen zu diesem Zweck weiterzugeben (sogenanntes reverse engineering).
- 13.3 Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Bestimmungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Besteller nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet und umgehend gelöscht werden. Auf erste Aufforderung des Lieferanten sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls inklusive angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Lieferanten zu retournieren, zu vernichten oder zu löschen (wie verlangt). Der Lieferant behält sich sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen (einschliesslich sämtlicher Immaterialgüterrechte) vor. Soweit dem Lieferanten diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

14. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lieferant die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Lieferantin oder einer gesondert zu schliessenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung.

15. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten

- 15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 15.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentliche Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden und unmittelbare Schäden. Dies unabhängig des Verschuldens. Entsprechend haftet der Lieferant nur für direkten Schaden und nur, wenn der Käufer nachweist, dass dieser vom Lieferanten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist in jedem Fall maximal auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Hilfspersonen, unabhängig deren Verschulden, haftet der Lieferant nicht.
- 15.3 Die Haftung des Lieferanten ist zudem ausgeschlossen für sämtliche Schäden an durch den Besteller beigestelltem Material, wenn dieses eine besondere Empfindlichkeit aufweist, auf die der Lieferant nicht explizit hingewiesen wurde oder die vom Besteller unbesehen eines Hinweises des Lieferanten entsprechend platziert oder verwendet wurde. Unterlässt der Besteller einen solchen Hinweis, so wird der Lieferant selbst dann nicht haftbar, wenn er die besondere Empfindlichkeit des Materials hätte erkennen können oder müssen.
- 15.4 Im Übrigen gelten die Haftungsausschlüsse dieser AGB nicht, sofern und soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht, dies unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).